

VEREIN SWISS JAZZ SCHOOL

SCHULBESTIMMUNGEN

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Aufgabe

1. Die Swiss Jazz School (SJS) ist die Ausbildungsstätte im Kanton Bern, die die Aufgabe der Begabtenförderung junger Talente im Bereich der Jazzausbildung im Hinblick auf ein Hochschulstudium oder auf eine semiprofessionelle Laufbahn wahrnimmt.

Art. 2 Leitung

2. **Der Vorstand des Vereins Swiss Jazz School (SJS)**

- 1 Die oberste Leitung der SJS obliegt dem Vorstand des Vereins SJS. Die Zusammensetzung des Vorstands ist in den Statuten des Vereins SJS geregelt.

Aufgaben des Vorstandes:

- Aufsicht über die Schule und die Tätigkeit der Schulleitung
- Erlass der für die Schulführung erforderlichen Pflichtenhefte und Reglemente
- Anstellung des Schulleiters und des administrativen Personals
- Anstellung des Schulleiter-Stellvertreters und der Lehrkräfte auf Antrag der Schulleitung
- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Schulgelder

2. **Die Schulleitung**

2

Die Schulleitung besteht aus dem Schulleiter und dem Schulleiter-Stellvertreter.

Der Schulleiter hat die Gesamtverantwortung für alle musikalischen und administrativen Aufgaben und Bereiche, wie sie im „Pflichtenheft Leitung der SJS“ explizit aufgeführt sind.

Der Schulleiter-Stellvertreter arbeitet eng mit dem Schulleiter zusammen. Einerseits unterstützt er diesen im Rahmen seines Beschäftigungsgrades bei der Bearbeitung der oben genannten Aufgaben, andererseits kann ihm der Schulleiter auch die Verantwortung für gewisse Bereiche teilweise oder voll übertragen.

Schulleiter-Stellvertreter und Schulleiter vertreten sich gegenseitig bei kürzeren, krankheitsbedingten Ausfällen.

2. Die Konferenz des Lehrkörpers

- 3
- Die Konferenz des Lehrkörpers umfasst den Schulleiter, den Schulleiter-Stellvertreter sowie die Lehrkräfte der SJS. Sie findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Teilnahme ist für alle Lehrkräfte obligatorisch.
 - Die Konferenz bestimmt die Vertretung der Lehrerschaft im Vorstand des Vereins SJS.
 - Die Schulleitung kann die Konferenz konsultativ über Geschäfte abstimmen lassen.
 - Eine Konferenz kann auch einberufen werden, wenn es die Mehrheit der Lehrkräfte verlangt.
 - Die Konferenz ist berechtigt, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
 - Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Lehrkörpers anwesend ist.
 - In besonderen Fällen kann eine Vertretung des Vorstandes des Vereins SJS beigezogen werden.

Art. 3 Unterrichtsfächer

Der Unterricht umfasst insbesondere folgende Hauptbereiche:

- Instrumentalunterricht (Einzellektionen)
- Theorie, Eartraining und Rhythmik (Gruppenunterricht)
- Workshops (Ensemblespiel und Spezialfächer)

Art. 4 Unterrichtsstoff

Die Lehrkraft bestimmt den Unterrichtsstoff im Rahmen der Lehrpläne der Schule und entsprechend den Fähigkeiten des Schülers.

Art. 5 Anmeldung, Aufnahmeprüfung und Eintritt

- Die Anmeldung erfolgt durch Ausfüllen des Online-Anmeldeformulars und Bezahlen der Gebühr für die Aufnahmeprüfung (obligatorisch), die gegen Ende des vorhergehenden Semesters stattfindet. Bei nachträglicher Abmeldung oder Nichterscheinen am Prüfungstermin besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.
- Das Bestehen der Prüfung garantiert noch keinen Studienplatz, da diese beschränkt sind. Interessenten für das SJS Package werden gegenüber solchen für Einzelunterricht/Modul Workshop bevorzugt.
- Die Anmeldung gilt als definitiv, sobald die Studiengebühr-Anzahlung überwiesen ist.
- Der Eintritt erfolgt in der Regel zu Semesterbeginn.

Art. 6 Eintritt in den Bachelor-Vorbereitungskurs (PreCollege)

- Ziel dieses Kurses ist die Vorbereitung auf eine Jazzabteilung einer eid-

genössischen Musikhochschule. Der Bachelor-Vorbereitungskurs dauert zwei Semester.

- Bedingung für den Eintritt in den Vorbereitungskurs ist der Wissensstand der ersten zwei Semester des SemiPro (vgl. Studienplan).
- Nach dem ersten Semester des PreCollege findet eine Zwischenprüfung statt, deren Bestehen Bedingung für den Besuch des zweiten Semesters ist.

Art. 7 Austritte und Abmeldungen

7. Ein Austritt erfolgt auf Ende des Semesters und muss bis spätestens Ende
1 DIN-Woche 19 bzw. Ende DIN-Woche 45 dem Sekretariat schriftlich mitgeteilt werden. Diese Fristen gelten auch für Online-Wiederanmeldungen.
7. Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des
2 Schulgeldes. Die Schulleitung kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 8 Unterricht und Ferien, Stundenplan und Stellvertretung

8. Das Frühjahrssemester dauert von Februar bis Juli (16 Wochen), das
1 Herbstsemester von August bis Januar (16 Wochen).
8. Unterricht und Ferien orientieren sich an der Ferienordnung der Stadt
2 Bern.
8. Die Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, vereinbarte Lektionen nachzuholen
3 oder zu verschieben, die durch die Studierenden nicht wahrgenommen werden. Ausfälle, die durch staatlich anerkannte Feiertage wie Karfreitag, Auffahrt oder Pfingstmontag entstehen, werden nicht nachgeholt oder vergütet.
8. Fällt der Einzelunterricht wegen Krankheit der Lehrkraft oder aus anderen
4 Gründen aus, bemüht sich die Schulleitung für adäquaten Ersatz. Gelingt dies nicht, kann eine Schulgeldrückerstattung in Betracht gezogen werden.

Art. 9 Lehrmittel

Die Anschaffung von Lehrmitteln ist grundsätzlich Sache der Studierenden.

Art. 10 Ausweis

Als Ausweis dient eine persönliche, nicht übertragbare Legitimationskarte mit Foto, die vom Schulsekretariat auf Wunsch ausgestellt wird.

Art. 11 Schulgeld

- 11.1 Für den Besuch der SJS wird ein Schulgeld gemäss den geltenden Tarifen erhoben.
Fälligkeit: Der gesamte Betrag muss vor Semesterbeginn auf den von

der Schulleitung festgelegten Termin bezahlt werden.

Wird ein Zahlungstermin ohne schwerwiegende Gründe nicht eingehalten, wird die Person bis zum Zahlungseingang vom Unterricht suspendiert.

- 11.2 In Krankheitsfällen und bei unvorhergesehenen Umständen kann die Schulleitung das Schulgeld ermässigen, sofern der Unterbruch mindestens drei Wochen dauert. Begründete Gesuche sind schriftlich bei der Schulleitung einzureichen.

Art. 12 Zeugnisse

Studierende, die während mindestens 2 Semestern die SJS besuchten, haben Anrecht auf eine Studienbestätigung. Auf speziellen Wunsch wird ein Leistungsbericht abgegeben.

Abgangszeugnisse werden nicht ausgestellt.

Art. 13 Auftritte der Studierenden

Die unentgeltliche Mitwirkung an musikalischen Veranstaltungen der Schule ist für alle Studierenden obligatorisch.

Art. 14 Bekanntmachungen der Schulleitung

Bekanntmachungen der Schulleitung werden angeschlagen. Sie sind für alle Studierenden verbindlich.

Art. 15 Persönliche Aussprachen

Der Lehrkörper und die Schulleitung stehen den Studierenden und deren Eltern nach vorheriger Anmeldung im Sekretariat zur persönlichen Aussprache zur Verfügung.

Art. 16 Ausschluss von der Schule

Der Vorstand kann auf Antrag der Schulleitung und nach vorgängiger schriftlicher Mahnung Studierende ausschliessen, wenn

- das Schulgeld nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet wird
- ungebührliches Betragen in schwerwiegenden Fällen vorliegt
- Pflichtverletzungen und ungenügende Leistungen festgestellt werden.

Der Ausschluss hat keine Rückerstattung des Schulgeldes zur Folge.

Art. 17 Beanstandungen

Beanstandungen, Unstimmigkeiten und Probleme sind in erster Linie mit der beteiligten Lehrperson zu erörtern und zu lösen. Gelingt dies nicht, vermittelt die Schulleitung. Letzte Instanz ist der Vorstand des Vereins SJS.

II SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Das „Pflichtenheft Leitung der Swiss Jazz School“

Das „Pflichtenheft Leitung der SJS“ ist ein integraler Bestandteil der Schulbestimmungen.

Art. 19 Abweichende Massnahmen

Der Vorstand des Vereins SJS kann in Ausnahmefällen vorübergehend Massnahmen treffen, die von diesen Schulbestimmungen abweichen.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Schulbestimmungen treten am 12. Juni 2013 in Kraft.

VEREIN SWISS JAZZ SCHOOL

Der Präsident:

Wolfgang Pemberger